

Gewerkschaftliche Anforderungen an die Neuorganisation des Hartz IV-Systems

(Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 12.04.2010)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von Ende 2007 zur Organisation des Hartz IV-Systems besteht dringender Handlungsbedarf. Die politisch Verantwortlichen müssen bis spätestens Mitte 2010 eine vollzugsfähige Verwaltung sicherstellen, die ab dem 01.01.2011 reibungslos arbeiten kann. Sie muss den vielfältigen arbeitsmarktpolitischen und sozialen Problemen besser Rechnung tragen als bisher. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit höchster Priorität und Dringlichkeit. Diese Neuorganisation hat weitreichende Konsequenzen – nicht nur für die mehr als 6,5 Mio. auf Hilfe angewiesenen Menschen.

Dabei dürfen nicht machtpolitische oder finanzielle Interessen von Bund, Ländern und Kommunen im Mittelpunkt stehen, sondern die bisherigen Defizite sind zu beseitigen, wie die unzureichende Vernetzung arbeitsmarkt- und sozialintegrativer Leistungen. Eine bessere und bürgerfreundlichere Vermittlung und Betreuung muss das Ziel sein. Auch gilt es, dem Verfassungsauftrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland gerecht zu werden. Bundesweit muss eine bessere Unterstützung von Arbeitsuchenden und ihren Familien sowie der erwerbstätigen Armen sichergestellt werden, ebenso wie Chancengleichheit aller Einkommensschwachen auf Teilhabe am Erwerbsleben. Aus gewerkschaftlicher Sicht müssen insbesondere folgende Anforderungen gewährleistet werden:

a) Inhaltliche Anforderungen an eine verfassungskonforme Organisationsstruktur

1. Erwerbslose in vergleichbarer Lebenslage müssen gleich behandelt werden und gleiche Förderchancen erhalten, egal von welchem Organisations- oder Finanzierungssystem sie betreut werden. Dies gilt für das Versicherungs- wie das Hartz IV-System gleichermaßen.
2. Der einheitliche Arbeitsmarkt darf nicht aus dem Blick geraten. So müssen die ohnehin bestehenden Reibungsverluste infolge vielfältiger Schnittstellen zwischen Hartz IV (SGB II) und Arbeitslosenversicherung (SGB III) verringert und nicht etwa vergrößert werden.

Gliederung:

- a) Inhaltliche Anforderungen an eine verfassungskonforme Organisationsstruktur
- b) Klare finanzielle Verantwortlichkeiten und einheitliche Aufsicht
- c) Bessere personelle Ausstattung

Anlage:

Chronologie wichtiger Entscheidungen

Bis zur Überwindung der Spaltung in zwei Rechtskreise muss zumindest ein reibungsloser Übergang zwischen den Rechtskreisen SGB III und SGB II gewährleistet werden und Schnittstellen bei Berufs-, Arbeitsmarkt-, Weiterbildungs- und Rehabilitationsberatung sowie beim Arbeitgeberservice abgebaut und nicht vergrößert werden. Besonders problematisch sind die gesetzlichen Regelungen bei der Ausbildungsvermittlung und der beruflichen Rehabilitation.

So ist die Ausbildungsvermittlung für Jugendliche einkommensarmer Eltern beispielsweise Aufgabe des Hartz IV-Systems, während die Berufsorientierung und Beratung für diesen Personenkreis Aufgabe der Arbeitslosenversicherung ist. Die Kinder von Beitragszahlern mit mittleren Einkommen werden ebenso wie jene von Gutbetuchten generell von der Arbeitslosenversicherung betreut. Der DGB hat mehrfach vergeblich angeregt, diese Aufgabe ebenso wie die berufliche Rehabilitation aus einer Hand sicherzustellen und bei den Arbeitsagenturen anzusiedeln.

3. Arbeitslosigkeit und Arbeitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, für die vorrangig der Bund in finanzieller und inhaltlicher Verantwortung steht. Die Übereinstimmung von Aufgaben- und Finanzverantwortung muss gewährleistet werden. Ebenso wenig kann und darf auf eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung verzichtet werden. Für die Qualität von Arbeitsmarktdienstleistungen müssen bundesweit einheitliche Standards gelten. Dafür sind klare und einheitliche Strukturen in der Aufsicht und der Steuerung erforderlich. In diesem Rahmen sollten zugleich klar definierte regionale Umsetzungsspielräume eröffnet werden, die regionale Netzwerke fördern.
4. Eine überregionale Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen ist neben einer regionalen unverzichtbar. Es muss verhindert werden, dass Einkommensarme schleichend von regionalen finanziellen Spielräumen und einer unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Hartz IV-Träger abhängig werden. Kontraproduktiv sind ebenso Doppelstrukturen bei der Betreuung von Arbeitgebern. Entgegengewirkt werden muss einem Lohnkostensubventionswettbewerb ebenso wie Verschiebeparkplätzen unter lokalen Trägern oder anderen Wettbewerbsverzerrungen bei der Gewährung von arbeitsmarktpolitischen Leistungen.
5. Um die notwendige Verzahnung von sozial integrativen Leistungen mit den klassischen arbeitsmarktpolitischen Hilfen garantieren zu können, müssen die Kommunen sicherstellen, dass ihre ergänzenden Leistungen (wie Schuldnerberatung) auch tatsächlich bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Nur dann kann eine ganzheitliche Betreuung aus einer Hand sichergestellt werden. So darf die Eingliederungsvereinbarung keinesfalls nur auf arbeitsmarktpolitische Aspekte reduziert werden, wenn Handlungsbedarf im sozial flankierenden Bereich besteht.
6. Es sollte sichergestellt werden, dass die Fördermittel für Hartz IV-Empfänger pro Kopf in den nächsten Jahren keinesfalls reduziert werden. Dringend ausgebaut werden muss beispielsweise die nachgehende Betreuung nach einer Arbeitsaufnahme, um einem häufigen Rückfall ins Hartz IV-System besser entgegenwirken zu können, als bisher. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass der von der großen Koalition geschaf-

fene Beschäftigungszuschuss für besonders benachteiligte Personen nicht gedeckelt und damit ausgehöhlt wird, sondern das vereinbarte Fördervolumen von 100.000 Personen auch tatsächlich eröffnet wird.

7. Den Arbeitgebern und Gewerkschaften müssen konkrete gesetzliche Beteiligungsrechte bei der Ausgestaltung öffentlich geförderter Beschäftigung eröffnet werden, damit Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte auf dem regulären Arbeitsmarkt verhindert werden können.
8. Die Forcierung des Niedriglohnssektors durch Zulassen und Fördern von Lohndumping im Hartz IV-System muss beendet werden. Insbesondere die Zumutbarkeitsregelung muss so geändert werden, dass nur tarifliche bzw. ortsübliche Löhne akzeptabel sind.

b) Klare finanzielle Verantwortlichkeiten und einheitliche Aufsicht

9. Der Bund ist und bleibt Hauptfinanzier des Hartz IV-Systems. Die Bekämpfung der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und die Beschäftigungsförderung sind primär Bundessache und es ist Aufgabe des Bundes, für gleichwertige Lebensverhältnisse bundesweit zu sorgen.
10. Finanzierung, Aufgaben und Kompetenzen müssen eng verknüpft werden. Anderenfalls sind Zielkonflikte programmiert. Einer notwendigen Transparenz und Effizienz werden schnell Grenzen gesetzt, wenn „Geschäfte auf Kosten eines jeweils anderen öffentlichen Haushaltes“ möglich bleiben. Bundesweite Transparenz ist unverzichtbar.

Die Verantwortlichkeiten sind – der Finanzierung folgend – so zu regeln, dass ein einheitliches Steuerungs- und Controllingssystem sichergestellt wird und die Ergebnisse den staatlichen Ebenen eindeutig zurechenbar sind. Letzteres entspricht auch der Forderung des Verfassungsgerichts im Zusammenhang mit dem Demokratiegebot des Grundgesetzes.

11. Der Bund sollte über seine bisherigen finanziellen Verantwortlichkeiten im Hartz IV-System hinausgehend eine Kofinanzierung bei sozial flankierenden Leistungen eröffnen, soweit Kommunen diese Aufgaben tatsächlich den Grundsicherungsstellen übertragen. Denn bisher übertragen viele Kommunen – oft aus finanzieller Not – keine oder nicht ausreichend Ressourcen auf die Grundsicherungsstellen. Insbesondere in Krisenregionen und Städten mit sozialen Brennpunkten werden Kommunen diese wichtige Aufgabe aus eigener Kraft kaum im erforderlichen Umfang meistern können.
12. Die Verschiebepflichten zu Lasten der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung und zu Gunsten des steuerfinanzierten (Hartz IV-) Systems müssen beseitigt werden. Hierzu zählt beispielsweise der verfassungsrechtlich problematische „Eingliederungsbeitrag“ sowie die Finanzierung von berufsvorbereitenden Maßnahmen auch für

Hartz IV-Empfänger aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung.

13. Um Bürgerfreundlichkeit zu fördern, sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten klar zu regeln und müssen für Betroffene auch nachvollziehbar sein. Doppelzuständigkeiten gilt es zu verhindern. Die Leistungen zum Lebensunterhalt sollten grundsätzlich für ein Jahr gewährt werden und nicht wie bisher bereits nach sechs Monaten ein neuer Antrag gestellt werden müssen.
14. Zur Klärung von Konflikten und zur Verringerung von Verfahren vor den Sozialgerichten schlägt der DGB vor, gemeinsame Gesprächsrunden von Hartz IV-Trägern und Sozialgerichten einzurichten und das Personal intensiv aus- und weiterzubilden.
15. Eine Ausweitung des Optionsmodells ist – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der regierungsamtlichen Wirkungsforschung und der hier formulierten Erfolgsfaktoren – problematisch und würde die Strukturprobleme weiter verschärfen. Eine Ausweitung bzw. ein Wahlrecht zur Ausübung der Option für die Kommunen, wie dies CDU/CSU fordern, lehnt der DGB ab. Für die bisherigen Optionskommunen muss eine einheitliche Rechts- und Fachaufsicht des Bundes in gleicher Weise sichergestellt werden wie für die anderen Träger des Hartz IV-Systems.

c) Bessere personelle Ausstattung

16. Ein guter Betreuungsschlüssel ist Grundvoraussetzung für eine bessere Betreuung und Unterstützung der von Einkommensarmut Betroffenen. Ein realitätsnaher und transparenter Betreuungsschlüssel, der vor Ort auch umgesetzt wird, sollte daher vorgeschrieben werden. Zugleich muss der Anteil befristet Beschäftigter bei den Trägern deutlich reduziert und die Qualifikation des Personals verbessert sowie ein hoher und einheitlicher Weiterbildungsstandard vorgesehen werden.
17. Ein ausreichender und stabilerer Personalbestand, eine einheitliche Personalentwicklung und die einheitliche Entlohnung vergleichbarer Tätigkeiten sind notwendig. Ein personeller Wechsel auf freiwilliger Basis zwischen Arbeitslosenversicherung und Hartz IV-System muss möglich bleiben und finanzielle Nachteile für das eingesetzte Personal müssen verhindert werden.
18. Die Zeit drängt, denn die Träger brauchen ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die neue Organisationsform zum 01.01.2011. Einer Nacht- und Nebelaktion, wie im Vermittlungsausschuss bei Einführung des Hartz IV-Systems, gilt es entgegenzutreten. Der Zick-Zack-Kurs von CDU geführten Ländern und der Regierungskoalition hat den Zeitdruck leider enorm erhöht. Klare Entscheidungen, die sich an diesen Erfolgsfaktoren orientieren, sind mehr als zwei Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überfällig.

Anlage**Wichtige Entscheidungen zur Neuorganisation des Hartz IV-Systems****2007**

20.12.2007 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den ARGEn

2008

12.02.2008 Staatssekretär Scheele und BA-Vorstand Weise legen Eckpunkte für kooperatives Jobcenter vor

9.05.2008 Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister geht auf Distanz zu kooperative Jobcenter

14.07.2008 Arbeits- und Sozialminister-Konferenz (ASMK) fordert einstimmig Verfassungsänderung

23.09.2008 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legt „Entwurf zur Neuorganisation“ vor und schlägt „Zentrum für Arbeit und Grundsicherung“ (ZAG) vor

13./14.11.2008 Länder sehen einstimmigen Änderungsbedarf zum ZAG-Konzept

13.12.2008 BMAS erzielt Übereinstimmung mit Verhandlungsführern der Länder (Rüttgers und Beck) zur Änderung des GG und zur Einrichtung der ZAG

15.12.2008 BMAS legt Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vor

2009

16.03.2009 CDU-Fraktionsspitze lehnt Konsens des BMAS mit Ländern ab

31.3.2009 CDU-Ministerpräsidenten attackieren Fraktionsspitze der eigenen Partei

26.10.2009 Koalitionsvertrag sieht getrennte Aufgabenwahrnehmung ohne Verfassungsänderung vor. Bestehende Optionskommunen bleiben erhalten.

24.11.2009 das CDU geführte neue BMAS legt neues Eckpunktepapier zur getrennten Trägerschaft (freiwillige Kooperation) vor

26.11.2009 ASMK votiert gegen getrennte Trägerschaft

1.12.2009 SPD bringt Gesetzentwürfe des BMAS (unter schwarz-rot) zur Änderung des GG und zum ZAG in Bundestag ein

3.12.2009 BMAS legt überarbeitete Eckpunkte zur getrennten Aufgabenwahrnehmung und zur Option vor

14.12.2009 CDU/CSU-Länder sehen in Eckpunkten des BMAS „einen diskussionswürdigen Ansatz, um die Neuorganisation des SGB II“ auf Basis einer getrennten Aufgabenwahrnehmung verfassungsfest zu gestalten und zeitnah umzusetzen

2010

- 12.01.2010 Bundesinnen-, Bundesjustiz- und Bundesfinanzministerium sehen verfassungsrechtliche Probleme hinsichtlich einer Entfristung/Ausweitung der Option
- 25.01.2010 BMAS legt zwei Referentenentwürfe zur getrennten Aufgabenwahrnehmung sowie zur Option vor
- 29.01.2010 Die Bundesminister/in für Arbeit und Soziales für Inneres und für Finanzen weisen in Schreiben an die Abgeordneten der Koalitionsfraktion auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Option hin
- 2.02.2010 Ministerpräsident Koch geht in Fundamentalopposition zu BMAS-Referentenentwürfe und macht Zustimmung von Verfassungsänderung abhängig
- 3.02.2010 Die SPD-Führung bietet Gespräche zur Verfassungsänderung an
- 7.02.2010 BMAS und CDU-Führung vereinbaren Referentenentwürfe zurückzuziehen und Verfassungsänderung anzustreben
- 26.02.2010 Interfraktionelle Bund-Länder-AG unter Leitung BMAS nimmt Arbeit auf
- 24.03.2010 Bund-Länder-AG beschließt Verfassungsänderung zur Beibehaltung der Mischverwaltung in den Argen sowie Ausweitung Optionsmodell
- 1.04.2010 BMAS legt Referentenentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung vor (Kabinettsbeschluss für 21.04. vorgesehen)

Impressum

Herausgeber: DGB Bundesvorstand

Bereich Arbeitsmarktpolitik

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Telefon: 030-24060 729

www.dgb.de

Mail: ais@dgb.de

verantwortlich: Annelie Buntenbach

Kontakt: Dr. Wilhelm Adamy, Ingo Kolf

Stand: April 2010

Der DGB gibt den Newsletter „Arbeitsmarkt aktuell“ heraus. Sie können diesen Newsletter und andere DGB-Informationen zur Arbeitsmarktpolitik "druckfrisch" per Mail bekommen. "Arbeitsmarkt aktuell" erscheint mit Analysen und Statistiken circa 10 Mal im Jahr und wird im PDF-Format verschickt.

Es ist notwendig, dass Sie sich einmalig in die Verteilerliste eintragen. Folgen Sie diesem

Link: <http://www.dgb.de/service/newsletter>

(Bitte „Arbeitsmarkt aktuell“ - Newsletter Arbeitsmarktpolitik “ mit einem Häkchen markieren.)

**DGB-Ratgeber: Hilfen für Beschäftigte mit geringem Einkommen
Wohngeld – Kinderzuschlag – Hartz IV**

Niedrige Einkommen, Teilzeit, Minijob, Kurzarbeit für viele Beschäftigte reicht das Einkommen allein nicht. Doch Niedrigverdienern und Familien mit Kindern bietet der Staat Hilfen an. Zusätzlich zum Einkommen kann Wohngeld, Kinderzuschlag (zusätzlich zum Kindergeld) oder - wenn dies nicht reicht - Hartz IV bezogen werden. Der Ratgeber erläutert die Grundlagen für diese ergänzenden Hilfen, außerdem gibt es Berechnungshilfen und Checklisten, die helfen abzuschätzen, ob ein Antrag lohnt oder nicht. Durch die vorgelagerten Leistungen kann in vielen Fällen Hartz IV -Bedürftigkeit vermieden werden.

--> DGB-Online-Bestellsystem: www.dgb-bestellservice.de;
Broschüre DGB21345, 84 Seiten DIN A5, Einzelexemplar 1 Euro, ab 20 Stück 0,70 Euro jeweils zuzüglich Versandkosten.